

395/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulrike Sima
und Genossen betreffend eines Importverbotes
für den gentechnisch veränderten Mais
der Firma AgrEvo (T25),
(Nr. 421/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Ich wurde von meinem Ministerkollegen nicht über dieses Treffen informiert, da ich damals für An -
gelegenheiten der Gentechnik nicht zuständig war. Meine Beamten haben aber im damaligen Bun -
desministerium für Land - und Forstwirtschaft die Information erhalten, dass im Ständigen Saatgut -
ausschuss die Frage der Aufnahme von drei gentechnisch veränderten Maissorten in den gemein -
schaftlichen Sortenkatalog diskutiert und dabei von österreichischer Seite auf die bestehenden Im -
portverbote gemäß der Richtlinie 90/220/EWG hingewiesen wurde.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort des für Saatgutfragen zuständigen Herrn Bundesministers
für Land - und Forstwirtschaft zur Anfrage 420/J.

Zu Frage 6:

Diesen Brief habe ich nicht erhalten.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Europäische Kommission hat auf Grund eines positiven Gutachtens ihres wissenschaftlichen
Ausschusses für Pflanzen festgestellt, dass der gentechnisch veränderte Mais T25 (im Hinblick auf

seine gentechnische Veränderung) keine Gefahr für die Gesundheit und Umwelt darstellt und daher das Inverkehrbringen dieses Produktes genehmigt. Auf Grund dieser Entscheidung der Kommission haben die zuständigen Behörden Frankreichs auch die endgültige Zulassung am 3. September 1998 gemäß ihren nationalen gentechnikrechtlichen Bestimmungen erteilt. Die Verfahren für die entsprechende Saatgutzulassung blieben von dieser Entscheidung unberührt.

Ende Februar 2000 habe ich die damals für Gentechnik zuständigen Beamten des Bundeskanzleramtes um die Prüfung der Möglichkeit für die Erlassung eines österreichischen Importverbotes gemäß Art. 16 der RL 90/220/EWG bzw. gemäß § 60 des Gentechnikgesetzes ersucht. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt vor.

Ich erachte es im Sinne des Vorsorgeprinzips für sachlich gerechtfertigt, einen kommerziellen großflächigen Anbau dieses Produktes derzeit nicht zuzulassen und habe daher - unbeschadet der derzeit noch ausstehenden saatgutrechtlichen Bewilligung - mit Verordnung ein entsprechendes Inverkehrbringensverbot verfügt, um der Kommission und den anderen EU - Mitgliedstaaten ein Signal dafür zu geben, dass die verbleibende Zeit auch für eine entsprechende Erforschung der längerfristigen ökologischen Auswirkungen einer möglichen Anwendung dieses Produktes genutzt werden sollte. Bei dieser Prüfung sollte meines Erachtens auch die Anwendung des mit diesem Produkt verbundenen Pflanzenschutzmittels miteinbezogen werden.

Zu Frage 9:

Diese Frage wäre ebenfalls durch den für Saatgutzulassungen zuständigen Herrn Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beantworten.